

Eingang in LD	EA	GK	Polizzenummer
Kontonummer			Name

ANTRAG auf

VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG „SICHER VERANSTALTEN“ für Veranstaltungen in Österreich.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ANTRAGSTELLER Herr Frau Firma Neuantrag Änderung der Polizzenummer:

Familienname, Titel, Vorname; bei Agenturen: Veranstalter und mitversicherte Agentur angeben		Geburtsdatum T M J	Staatsangehörigkeit
Straße		Telefonnummer privat/geschäftlich	
Postleitzahl, Ort		E-Mail	

VERSICHERTES RISIKO: DURCHFÜHRUNG EINER VERANSTALTUNG

Art der Veranstaltung

VERANSTALTUNGSORT

Bezeichnung, Straße, Postleitzahl, Ort
--

VERANSTALTUNGSZEITRAUM (VERTRAGSLAUFZEIT) inklusive Auf- und Abbau

Versicherungsbeginn: 0 Uhr	Ablauf: 0 Uhr	Prämienzahlungsweise: einmalig
		Angabe (Zahlungsbeleg ist dem Antrag beizulegen) EUR

VERSICHERUNGSSUMMEN (Prämienberechnung in Euro siehe auf der nächsten Seite)

	<input type="checkbox"/> Variante A	<input type="checkbox"/> Variante B	<input type="checkbox"/> Variante C
Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden	EUR 5.000.000,-	EUR 3.500.000,-	EUR 2.000.000,-
Optionale Zusatzdeckungen: Bitte im Tarifblatt umseitig ankreuzen			
Gesamtbruttoprämie (inkl. 11% Versicherungssteuer)			

PRÄMIENZAHLUNG

SEPA-Lastschrift laut beiliegendem Mandat	Zahlungsdauer: bis Vertragsende
---	---------------------------------

Hinweise:

- Dem Vertrag liegen die Besonderen Bedingungen, die Klauseln der Zusatzdeckungen und Prämienvereinbarungen, die Klausel 57G, die AHVB/ EHV 2005 idF 2012 sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde.
- Im Ausnahmefall kann Zahlung mittels Zahlschein vereinbart werden. Der Versicherungsschutz gilt mit dem Eingang der Zahlung bei der Wiener Städtischen über das Konto IBAN AT80 2011 1403 1000 7618, BIC GIBAATWW, bei der Erste Bank als zustande gekommen. Bei SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung) gewährt der Versicherer Sofortschutz.

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen zu – wobei diese Zustimmung verweigert und widerrufen werden kann – dass die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group ihre Daten auch dazu verwendet, um mit ihnen telefonisch, per E-Mail, Fax oder SMS zu Beratungs- und Werbezwecken im Hinblick auf Versicherungsprodukte Kontakt aufzunehmen.	<input type="checkbox"/> ja, ich stimme zu <input type="checkbox"/> nein
--	---

Ort, Datum	Unterschrift: Vermittler – sowie Vermittlerkonto	Unterschrift: Antragsteller
------------	--	-----------------------------

BASISPRÄMIE für Variante A (Pauschalversicherungssumme EUR 5.000.000,-)

Versicherungsdauer inkl. Auf- und Abbau	bis 500 Personen	bis 1.000 Personen	bis 5.000 Personen
bis 24 Stunden	<input type="checkbox"/> EUR 67,50	<input type="checkbox"/> EUR 94,50	<input type="checkbox"/> EUR 121,50
bis 48 Stunden	<input type="checkbox"/> EUR 81,00	<input type="checkbox"/> EUR 108,00	<input type="checkbox"/> EUR 135,00
bis 72 Stunden	<input type="checkbox"/> EUR 94,50	<input type="checkbox"/> EUR 121,50	<input type="checkbox"/> EUR 138,50
bis 1 Woche	<input type="checkbox"/> EUR 135,00	<input type="checkbox"/> EUR 175,50	<input type="checkbox"/> EUR 216,00
Prämienabschlag für Variante B: -15%			
Prämienabschlag für Variante C: -25%			

ACHTUNG:

Die Zusatzdeckungen sind jeweils auf die Basisprämie gemäß Variante A zu rechnen (die Prämienabschläge für Variante B bzw. C gelten daher nicht für die Zusatzdeckungen).

ZUSATZDECKUNGEN (OPTIONAL)

Zusatzdeckungen	Prämienzuschlag in % der Basisprämie für Variante A		Prämie
	Versicherungssumme	Prämienzuschlag	
<input type="checkbox"/> Tätigkeits- und Mietsachschäden und Schlüsselverlust*)	EUR 50.000,- EUR 5.000,-	450%	
<input type="checkbox"/> Garderobe	EUR 1.500,-, jedoch max. EUR 15.000,- pro Tag	20%	
<input type="checkbox"/> Bewirtung in Eigenregie	Pauschalversicherungssumme	20%	
<input type="checkbox"/> Umweltpaket (Sachschäden durch Umweltstörung sowie Umweltsanierungskostenversicherung)	EUR 200.000,-	20%	
<input type="checkbox"/> Zeltrisiko und Tribünenrisiko	Pauschalversicherungssumme	100%	
<input type="checkbox"/> Werbeständer und Werbeplakate	Pauschalversicherungssumme	100%	
Total-Sachschadenregress PLUS: Feuer- und Leitungswasser-, Glasschaden-, Sturmschaden- und Einbruchdiebstahl-Regress	<input type="checkbox"/> EUR 500.000,-	200%	
	<input type="checkbox"/> EUR 1.500.000,-	300%	
	<input type="checkbox"/> EUR 3.000.000,-	400%	
	<input type="checkbox"/> EUR 5.000.000,-	500%	
Prämie gesamt			

***) ACHTUNG: Diese Zusatzdeckung ist bei Sportveranstaltungen und Clubbings nicht versicherbar!**

GESAMTBRUTTOPRÄMIE (inkl. 11% Versicherungssteuer) – Basisprämie sowie etwaige Zuschläge sind zu addieren

Die Gesamtbruttoprämie ist auch auf der ersten Seite des Antrages einzutragen.	EUR
--	-----

AUSZUG AUS DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN DER GEWÄHLTEN ZUSATZDECKUNGEN

60G – TÄTIGKEITSSCHÄDEN/MIETSACHSCHÄDEN/SCHLÜSSELVERLUST

Tätigkeits- bzw. Mietsachschäden:

Abweichend von Art. 7, Punkt 10.1 und Punkt 10.3 AHVB bezieht sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geliehenen oder zur Gefälligkeit überlassenen (nicht: geleasteten oder gepachteten) unbeweglichen und beweglichen Sachen. Weiters gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen bzw. beweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeiten sind, abweichend von Art. 7, Punkte 10.1, 10.3, 10.4 und 10.5 AHVB mitversichert. Ausdrücklich gelten im Rahmen dieser Deckungserweiterung auch Schäden mitversichert, die durch unbekannte Personen verursacht wurden und für welche der Versicherungsnehmer schadenersatzpflichtig ist. Punkt 10 der Klausel 57G gilt als gestrichen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung und Verschleißes (dies gilt nicht bei Feuer- und Explosionsschäden).

Insoweit anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-Schadenversicherungen), gehen diese im Schadenfall voran.

Schlüsselverlust:

In teilweiser Abänderung des Art. 1, Punkt 2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüsseln mitversichert. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel. Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl und Vandalismus sind mitversichert.

Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 300,-, höchstens EUR 1.500,-.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden EUR 50.000,- und für Schlüsselverlust EUR 5.000,-.

GARDEROBE

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Punkt 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Punkt 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen EUR 1.500,- je Garderobeschein oder je Garderobehaken, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

BEWIRTUNG IN EIGENREGIE

Mitversichert gilt der Ausschank von Speisen und Getränken in Eigenregie (nicht vom Fachbetrieb).

UMWELTPAKET (Auszug aus der Klausel)

Mitversichert gelten Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB sowie die Umweltsanierungskostenversicherung. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,-.

Selbstbehalt: 10% des Schadens, mindestens EUR 200,-, höchstens EUR 10.000,-.

ZELTRISIKO UND TRIBÜNEN

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand der Zelte und Tribünen. Ausdrücklich nicht versichert gelten Schäden an den Zelten und an den Tribünen.

TOTAL-SACHSCHADENREGRESS/ERWEITERTER FEUER- UND LEITUNGSWASSERREGRESS

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkt 10.1 und 10.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten, geliehenen oder zur Gefälligkeit überlassenen (nicht: geleasteten oder gepachteten) Gebäuden und Räumlichkeiten. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- oder Leitungswasserschadensversicherers. Analog gilt Versicherungsschutz für Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahlschäden vereinbart. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

WERBESTÄNDER UND WERBEPLAKATE

Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Bestand von Werbeständern, Werbeplakaten und Ähnlichem mit Bezug auf die versicherte Veranstaltung. Der Versicherungszeitraum gilt unabhängig von der ausgewählten Veranstaltungsdauer auf 2 Monate vor und 2 Monate nach der Veranstaltung ausgedehnt. Die Deckung beginnt in jedem Fall frühestens mit Antragseingang.

SCHLUSSEKTLÄRUNG

SOFORTSCHUTZ (vorläufige Deckung)

Die Wiener Städtische bietet bei Vereinbarung einer Lastschriftmächtigung vorläufige Deckung bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 5 Mio. Die vorläufige Deckung beginnt mit dem im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch mit Zugang des Antrages beim Versicherer; sie endet mit Ablehnung des Antrages oder Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat.

UMFANG DER VERTRETUNGSMACHT DES VERMITTLERS

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben.

ANZEIGEPFLICHT

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm übernommene Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Polizza Änderungen in den gefahrerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen.

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG ZUR ERMITTLUNG, ÜBERMITTLUNG UND SONSTIGEN VERWENDUNG VON DATEN

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen sowie in der Kfz-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Prämieinstufung im Bonus/Malus System Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000).

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetruges.

Diese Zustimmungserklärungen können vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.

RÜCKTRITTSRECHT DES ANTRAGSTELLERS

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz: Der Versicherungsnehmer, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, ist – sofern der Antrag außerhalb der vom Versicherer dauernd benützten Räume abgegeben wurde – berechtigt, von seinem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; es genügt eine formfreie dem Versicherer zugehende Rücktrittserklärung; die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller jedoch nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt hat oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ihm und dem Versicherer oder dessen Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittsfrist endet spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Gemäß § 3a Konsumentenschutzgesetz: Der Versicherungsnehmer, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kann binnen einer Woche zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die bei Abschluss vom Versicherer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht eintreten oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Umstandes zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz: Hat der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit sie nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie, die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung oder hat er keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten, so kann er binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail); es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz: Der Versicherungsnehmer, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kann vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen zurücktreten. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolize und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die die in den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform (wenn Schriftform vereinbart worden ist, ansonsten genügt die geschriebene Form, z.B. Telefax oder E-Mail). Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungspolize und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Für den beantragten Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

SEPA-LASTSCHRIFT-MANDAT (ERMÄCHTIGUNG)

Zahlungsempfänger	WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 30, 1010 Wien registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 333376i, DVR 4001506
Creditor-ID	AT18ZZZ00000003104

Ich/Wir ermächtige/n die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Wiener Städtischen auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Polizzenummer		
Familienname	Vorname	Titel
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort		

IBAN	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
BIC	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Ort, Datum	Unterschrift/en